



Aktenzeichen: ew
Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-45/2016
Datum, 29.03.2016

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	21.04.2016

Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Sachdarstellung:

Gemäß § 57 HGO wählt die Gemeindevertretung in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit, denn es sind nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen. Sie wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung durchgeführt.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Gewählt ist derjenige Bewerber oder die Bewerberin, für den oder die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Das Verfahren bestimmt sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO. Nimmt der oder die zum Vorsitzenden gewählte Bewerber/in die Wahl an, dann hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und Handlungsfähigkeit nach innen und außen erlangt.

Wegen der technischen Vorbereitung der Wahl wird gebeten, möglichst **bis zum Sitzungstag, 12:00 Uhr**, Vorschläge bei der Gemeindeverwaltung schriftlich bekanntzugeben.